



An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 13.05.2026

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

im Anschluss an die nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates lade ich Sie herzlich zur öffentlichen Stadtratssitzung für

Donnerstag, 21. Mai 2026, 19:00 Uhr

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil:

- | | |
|-----------------|---|
| II. | Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 12.03.2026 |
| III. | Verwaltungsbericht |
| IV. | 15 min Fragezeit |
| IV. | Beschlussfassung zu den Beschlussvorlagen |
| 2. DS 2026-039 | Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Großen Kreisstadt Oschatz und dem ASB Kreisverband Torgau-Oschatz e. V. |
| 3. DS 2026-036 | Neufassung der Rahmenvereinbarung mit den freien Trägern der Kindertagesstätten „Haus Bummi“ und „Unterm Regenbogen“ gemäß § 17 Absatz 2 SächsKitaG |
| 4. DS 2026-040 | Städtebaulicher Vertrag Bebauungsplan „Tonwerke Lonnewitz“ |
| 5. DS 2026-041 | Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tonwerke Lonnewitz“ |
| 6. DS 2026-038 | Billigung und Offenlage Bebauungsplan „Tonwerke Lonnewitz“ |
| 7. DS 2026-047 | Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026/2027 |
| 8. DS 2026-042 | Thomas-Müntzer-Haus, Altmarkt 17, Vergabe von Bauleistungen – Sanierung Glasfassade |
| 9. DS 2026-044 | Ersatzneubau Naturkita im Stadtteil Fliegerhorst, Vergabe von Bauleistungen – Los 22.1 – Landschaftsbau |
| 10. DS 2026-045 | Ersatzneubau Naturkita im Stadtteil Fliegerhorst, Vergabe von Bauleistungen – Los 23.1 – Teeküche |

- 11. DS 2026-046 Ersatzneubau Naturkita im Stadtteil Fliegerhorst, Vergabe Ausstattung – Los 23 Möblierung
- 12. DS 2026-050 Ersatzneubau Naturkita im Stadtteil Fliegerhorst, Vergabe von Bauleistungen – Los 06.1 – Außenwandverkleidung aus Blech
- 13. DS 2026-049 Ersatzneubau Naturkita im Stadtteil Fliegerhorst, Vergabe von Bauleistungen – Los 6 – Außenwandverkleidung aus Holz
- 14. DS 2026-043 Befreiung von den Festsetzungen zum § 4 Absatz 2 Nr. 7 und Nr. 10 der Gestaltungssatzung

V. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

David Schmidt
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2026-039	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen: 44	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 30.04.2026			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Großen Kreisstadt Oschatz und dem ASB Kreisverband Torgau-Oschatz e. V.

Antrag

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss des befristeten Nutzungsvertrages zwischen der Großen Kreisstadt Oschatz und dem ASB Kreisverband Torgau-Oschatz e. V. (ASB) zur weiteren Nutzung des Grundstückes Gemarkung Oschatz Flurstück Nummer 2120, bis zum 31.07.2027 als Kindertagesstätte zu.

Begründung

Der ASB betreibt auf der Grundlage des Nutzungsvertrages vom 30.06.2002 die Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“. Dieser Vertrag wurde aufgrund des Neubaus der Naturkita und der in diesem Zusammenhang stehenden beschlossenen Schließung der Kita Schlumpfhausen fristgemäß zum 31.12.2026 gegenüber dem ASB gekündigt.

Die neue Kita wird voraussichtlich Ende 2026 bzw. im 1. Quartal 2027 in Betrieb gehen. Da es sich um keine städtische Kita handelt, bestehen für die betreffenden Kinder und Eltern Unsicherheiten bezüglich des Überganges in die neue Einrichtung.

Beide Vertragspartner sind sich einig, dass im Rahmen der Schließung der Kita „Schlumpfhausen“ und der Eröffnung der neuen Kita den Kindern ein kindeswohlgerechter Übergang ermöglicht wird. Die Kommune und der Träger möchten den Kindern nicht zumuten, dass sie übergangsweise in kommunalen Einrichtungen untergebracht werden müssen. Ziel ist der direkte Wechsel von Schlumpfhausen in die Naturkita, um eine doppelte Eingewöhnungsphase zu vermeiden. Für die Kinder, die im Sommer 2027 eingeschult werden, wird damit sichergestellt, dass sie ihr Schulvorbereitungsjahr in ihrer gewohnten Umgebung beenden können. Ein Wechsel in eine andere Einrichtung für das letzte halbe Jahr vor der Einschulung wird damit ausgeschlossen.

Der ASB sieht in der Fortführung der Kita Schlumpfhausen bis zum 31. Juli 2027 ein erhebliches Betriebsrisiko. Aufgrund sinkender Auslastung gerät das Verhältnis zwischen Personalschlüssel und notwendiger Mindestbesetzung aus dem Gleichgewicht. Das heißt, trotz weniger Kinder und damit verbundenem sinkenden Personalbedarf muss ein Mindestpersonalbestand vorhanden sein, um die elfstündige Öffnungszeit sowie Krankheits- und Urlaubszeiten abzudecken. Nach der aktuellen Rahmenrichtlinie besteht hier eine Finanzierungslücke, die der ASB nicht aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Das Risiko ist für die Stadt auf Grund des begrenzten Zeitraumes überschaubar. Nach den aktuell vorliegenden Vorausberechnungen wird für den Zeitraum von September bis Juli 2027

die Überschreitung des Personalschlüssels durchschnittlich ca. 17,5 Std. /Monat betragen. Mit dem Abschluss der befristeten Nutzungsvereinbarung wird vereinbart, dass die damit entstehenden Mehrkosten die Stadt trägt.

Bezüglich der Sachkosten gilt der kindbezogene Ansatz entsprechend der Rahmenvereinbarung. Ausgenommen sind dabei Sachkosten, die unabhängig der Kinderzahlen für den laufenden Betrieb und die Bewirtschaftung der Einrichtung notwendig sind.

Anlagen:

Entwurf Nutzungsvertrag

Vorausschau Belegung Kita ASB

Nutzungsvertrag

zwischen der

Großen Kreisstadt Oschatz,
Neumarkt 1
04758 Oschatz
(im Folgenden Kommune genannt),

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn David Schmidt

und

dem Arbeiter-Samariter-Bund
Kreisverband Torgau-Oschatz e. V.
Fritz-Schmenkel-Straße 3
04860 Torgau
(im Folgenden Träger genannt),

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thomas Reichel

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen

1. Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung zur Betriebskostenabrechnung vom 18.05.2022 (§ 17 Abs. 2 SächsKitaG). Davon ausgenommen sind ausdrücklich anderslautende Vereinbarungen.

2. Gegenstand der Nutzung und Nutzungszweck

Die Kommune ist Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Oschatz Flurstück Nummer 2120, insgesamt 1870 m² (Ulanenhöhe 3) und des darauf befindlichen Gebäudes. Nutzungsgegenstand ist die gesamte Fläche einschließlich Gebäude und der sich auf dem Gebäude befindlichen Anlagen.

Die Nutzung dient dem Zweck der Betreibung der Kindertagesstätte Schlumpfhausen.

3. Nutzungsentgelt

Da die Kommune verpflichtet ist Kindertagesstätten vorzuhalten, wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

4. Nebenkosten

Strom, Gas und Wasser bezieht der Träger selbst auf eigene Rechnung. Sie sind Bestandteil der Betriebskosten.

5. Versicherungen

Der Träger verpflichtet sich, eine Inventar- und Vermögens-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherungen sind Bestandteil der Betriebskosten.

Die Kommune übernimmt die Gebäudeversicherung (Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel). Schäden dieser Art sind der Kommune unverzüglich anzuzeigen.

6. Pflichten des Trägers

Dem Träger obliegt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Nutzungsgegenstandes sowie die Verkehrssicherungspflicht des Grundstücks (siehe Punkt 2).

Eine entgeltliche Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

7. Anerkennung der Betriebskosten

a. Sachkosten

Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Bewirtschaftung, Wartung und Instandhaltung entstehen und weitere Sachkosten, die unabhängig der Kinderzahlen für den laufenden Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, erkennt die Kommune in voller Höhe als Betriebskosten an.

Für alle kindbezogenen Sachkosten gilt für die Anerkennung als Betriebskosten entsprechend der aktuellen Rahmenvereinbarung der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Kostensatz.

b. Personalkosten / Personalüberhang

Die Kommune erkennt auf Basis des Personalbedarfes 1. September 2026 bis zum Ende des Nutzungsvertrages die erforderlichen Personalkosten in der Betriebskostenabrechnung an. Das gilt auch für den Fall, dass es im Verlauf, aufgrund von vorzeitigen Abmeldungen, zu Unterschreitungen des Personalbedarfes des Basismonates kommt.

c. Zusätzliche Verpflichtungen

Der Träger verpflichtet sich, ab 1. September 2026

- keine Kinder (außer Geschwisterkinder) in der Einrichtung mehr aufzunehmen,
- kein zusätzliches pädagogisches Fachpersonal einzustellen,
- der Kommune monatlich eine aktuelle Übersicht der betreuten Kinder (Betreuungsart, -zeit, I-Status) und des Personals (anonymisiert mit Stundenzahl)

zur Verfügung zu stellen.

8. Personalüberleitung

Der Träger und die Kommune vereinbaren zum 01.08.2027 gemäß § 613a BGB einen Personalübergang des pädagogischen Personals der Kita „Schlumpfhausen“ in die Trägerschaft der Kommune. Die Vertragsparteien schließen dazu einen Überleitungsvertrag ab.

9. Juristische Haftbarkeit

Der Nutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an der Nutzungsache verursacht.

10. Vertragsdauer und außerordentliches Kündigungsrecht

Der Nutzungsvertrag ist befristet. Die Nutzungszeit beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.07.2027 automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer vertragswidrigen Nutzung des Nutzungsgegenstandes kann die Kommune dem Träger aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Träger

- eine entgeltliche Weitergabe an Dritte überlässt,
- das Gebäude nicht mehr als Kindertagesstätte nutzt,
- die Substanz des Gebäudes/ Grundstückes durch nicht wahrgenommene Sorgfaltspflichten erheblich gefährdet wird,

- drohend zahlungsunfähig, oder über das Vermögen des Trägers ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

11. Rückgabe des Nutzungsgegenstandes

Nach Ablauf des Nutzungszeit hat der Träger den Nutzungsgegenstand innerhalb von 2 Monaten in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Hat der Träger im Rahmen des Vertrages zulässige wertsteigernde bauliche Veränderungen an dem Nutzungsgegenstand vorgenommen, so hat die Kommune ihm hierfür eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung mindert sich um die von Dritten, oder von der Kommune gezahlten Zuschüsse und Fördermittel sowie um die in den Betriebskosten enthaltenen Zahlungen.

12. Schlussbestimmungen

Die Rahmenvereinbarung zur Betriebskostenabrechnung vom 18.05.2022 (§ 17 Abs. 2 SächsKitaG) endet zum 31.07.2027, da diese mit Beendigung des Betriebs der Kindertagesstätte ihre Geschäftsgrundlage verliert.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der die ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden können.

Oschatz, den

.....
David Schmidt
Oberbürgermeister

.....
Thomas Reichel
Geschäftsführer
ASB Kreisverband Torgau-Oschatz



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2026-036	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen: 4	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 30.04.2026			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Neufassung der Rahmenvereinbarung mit den freien Trägern der Kindertagesstätten „Haus Bummi“ und „Unter dem Regenbogen“ gemäß § 17 Absatz 2 SächsKitaG

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz stimmt dem Abschluss der vorliegenden Rahmenvereinbarungen zwischen Kommune und freiem Träger über die Aufbringung der Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 17 Absatz 2 SächsKitaG für die Kita „Haus Bummi“ (Lebenshilfe e. V. Regionalvereinigung Oschatz) und Kita „Unter dem Regenbogen“ (Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oschatzer Land) zu.

Begründung

§ 17 Absatz 2 SächsKitaG regelt:

„Ist der Träger einer Kindertageseinrichtung ein Träger der freien Jugendhilfe, hat die Gemeinde den durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der Personal- und Sachkosten nach § 14 zu übernehmen. Die Höhe und das Verfahren der Erstattung sind mit dem Träger vertraglich zu vereinbaren. Der Gemeindeanteil soll vergleichbar dem Anteil sein, den die Gemeinde für eigene Einrichtungen abzüglich des Eigenanteils des Trägers bereitstellt.“

Für die bisherigen Rahmenvereinbarungen war für die Sachkosten ein kindbezogener Kostensatz entsprechend der individuellen Bedingungen der Kita und die Finanzierungsrichtlinie Grundlage für deren Anerkennung. In den letzten Jahren hat sich diese Vorgehensweise aufgrund von zum Teil schwer kalkulierbaren Veränderungen, wie z. B. Erhöhung des Mindestlohnes, der sich auf verschiedene Kostenarten auswirkt, in der Praxis nicht mehr bewährt. Das heißt, der Kostensatz konnte von den freien Trägern nicht mehr eingehalten werden. Belege und Begründungen für diese Erhöhungen wurden von den freien Trägern nachgewiesen. Da die Gemeinde der Verpflichtung der Erstattung der ungedeckten Betriebskosten unterliegt, erfolgte die Zahlung über diesen vereinbarten Kostensatz hinaus.

Die neue Rahmenvereinbarung orientiert sich nun an der Mustervereinbarung des SSG. Bei der Abrechnung werden, soweit wie möglich, Vergleichszahlen der städtischen Kitas herangezogen.

Die Grundstücke und Gebäude der Träger befinden sich in deren Eigentum. Aufgrund dessen zahlt die Stadt jährlich monatlich eine kalkulatorische Miete für die Finanzierung von Instandhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen des Gebäudes und Grundstückes. Diese Miete wird von 5,50 €/m² Nutzfläche des Gebäudes auf 6 €/m² angehoben.

Mit den freien Trägern wurde die neue Rahmenvereinbarung besprochen. Das Einverständnis liegt vor. Ebenso wurden die Verträge der Fachberatung der Kindertagesstätten des Jugendamtes vorgelegt.

Anlagen:

Entwurf Rahmenvereinbarungen

**Rahmenvereinbarung zwischen Kommune und freiem Träger
über die Aufbringung der Personal- und Sachkosten
der Kindertageseinrichtung
gemäß § 17 Absatz 2 SächsKitaG**

Zwischen der Großen Kreisstadt Oschatz
(im Folgenden Kommune genannt),
vertreten durch den
Oberbürgermeister Herrn David Schmidt
und
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oschatzer Land
(im Folgenden Träger genannt),
vertreten durch den Kirchenvorstand,

wird folgende Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der kirchlichen Kindertageseinrichtung „Unter dem Regenbogen“ geschlossen:

Präambel

Gegenstand der Vereinbarung sind die Regelungen zum Betrieb und zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, um die Zielsetzung des Betriebs der Einrichtung zum Wohl der Kinder entsprechend auszugestalten und zu gewährleisten. Hierzu sollen neben den schriftlichen Vereinbarungen frühzeitige und regelmäßige Informationen und Absprachen bei Bedarf stattfinden.

Auf der Grundlage der gemeinsamen Verantwortung für die Kinder und deren Personensorgeberechtigten, die zur Unterstützung ihrer Erziehungsaufgabe die Leistungen der Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, vereinbaren die Träger der freien Jugendhilfe mit den Kommunen die Höhe und das Verfahren zur Finanzierung der Einrichtung. Sie lassen sich dabei von den Grundsätzen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit entsprechend § 4 SGB VIII leiten.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Träger betreibt die Kindertageseinrichtung „Unter dem Regenbogen“ in 04758 Oschatz, Rudolf-Breitscheid-Straße 2a.
- (2) Die Kommune erklärt ihren ausdrücklichen Willen, die Kindertagesstätte im Bedarfsplan des Landkreises zu führen.
- (3) Der Träger erfüllt für die Kindertagesstätte alle Aufgaben der Verwaltung und Betreuung im Sinne des VIII. Buches des SGB und des SächsKitaG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes

- (1) Die Kindertageseinrichtung bietet für die Betreuung in Kinderkrippe und Kindergarten folgende Betreuungszeiten an

4,5; 6 und 9 Stunden.
- (2) Für die Angebote nach Absatz 1 hält der Träger folgende Plätze vor
Gesamtkapazität 66 Plätze
davon Kindergarten 49 Plätze

davon Krippe 17 Plätze

- (3) Die Einrichtung bietet die Angebote nach Absatz 2 und Absatz 3 zu folgenden Öffnungszeiten an:

Montag bis Donnerstag	6.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	6.30 Uhr bis 16.00 Uhr

- (4) Konzept/ pädagogischer Ansatz

Bestandteil der Vereinbarung ist die beiliegende Konzeption. Auf Nachfrage hat der Träger der Kommune jeweils die aktualisierte Konzeption vorzulegen.

- (5) Kosten für zusätzliche pädagogische Angebote müssen in der Vorausplanung bei der Stadt Oschatz angemeldet werden. Gemäß § 15 SächsKitaG können Kosten für zusätzliche Angebote von den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Elternrat geltend gemacht werden.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, die Kommune bei angestrebten Änderungen der pädagogischen Konzeption zu informieren.
- (7) Die Beantragung der Veränderung der Kapazität der Kindertageseinrichtung beim Landesjugendamt bedarf der Zustimmung der Kommune.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Kommune im Rahmen der Festlegungen nach § 1 Absatz 2 in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, können im Rahmen der verfügbaren Plätze in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Zwecks Übernahme des Kostenausgleichs durch die jeweilige Wohnortgemeinde meldet der Träger der Kommune mit jeder Stichtagsmeldung gemäß § 7 Absatz 6 alle betreuten Kinder, die außerhalb der Stadt Oschatz wohnen.
- (3) Als Anmeldeverfahren ist von den Personensorgeberechtigten das Online Verfahren „Little-Bird“ zu nutzen. Der Träger weist die Personensorgeberechtigten darauf hin.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass er die aktuelle Elternbeitragssatzung der Kommune für seine Betreuungsverträge anwendet. Er gewährleistet ferner, dass er alle Einnahmen aus Elternbeiträgen einnehmen wird.

§ 4 Betriebskosten

- (1) Personalkosten für erforderliches pädagogisches Personal nach
- § 12 Absatz 1 und 2 Nr. 1 bis 4 SächsKitaG
 - § 4 Abs. 1 und 2 SächsIntegrVO
- (2) Personalkosten für weiteres Personal im pädagogischen Bereich bis max. 5 % über dem gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssel
- (3) Personalkosten für Reinigungs- und Hausmeisterpersonal
- (4) Sachkosten sind die Aufwendungen gemäß der Gruppen 3 bis 7 des Kalkulationsblattes Anlage 1

- (5) Gesondert auszuweisende Sachkosten sind
- Kalkulatorische Miete
 - Zinsen
 - Abschreibungen
- (6) Kosten der Verpflegung (Sach- und Personalkosten) sind keine Bestandteile der Betriebskosten und von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 5 Höhe der anerkennungsfähigen Personal- und Sachkosten

- (1) Grundlage der Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nach § 4 Absatz 1 ist die Personalbemessung nach der Anzahl der betreuten Kinder im Jahresdurchschnitt (Anlage 2). Die Vergütung erfolgt nach dem gültigen Tarifvertrag des freien Trägers (Anlage 3).
- (2) Personalkosten für weiteres Personal im pädagogischen Bereich nach § 4 Absatz 2 werden im Rahmen des vereinbarten Haushaltsplans erstattet. Der Träger hat die Beschäftigung von weiterem Personal im pädagogischen Bereich zu begründen. Ausgenommen davon sind Beschäftigte im FSJ bzw. BFD.
- (3) Personalkosten für eigenes Reinigungs- und Hausmeisterpersonal nach § 3 Absatz 3 werden im Rahmen des vereinbarten Haushaltsplans erstattet. Die maximalen Kosten dürfen die Kosten bei einer vergleichweisen Fremdvergabe nicht überschreiten.
- (4) Sachkosten werden im Rahmen des vereinbarten Haushaltsplans erstattet. Dabei gelten für die in Anlage 3 aufgeführten Sachkosten Maximalwerte. Ein Ausgleich der Sachkosten im Rahmen des Haushaltsplanes untereinander ist möglich.
- (5) Das Objekt befindet sich in Eigentum des Trägers. Als gesondert auszuweisende Sachkosten wird eine kalkulatorische Miete in Höhe von 6,00 Euro/m² Nettogrundfläche des Gebäudes und 1,00 Euro/m² Nettogrundfläche des Nebengebäudes anerkannt.

§ 6 Eigenanteil des freien Trägers

- (1) Gemäß § 16 SächsKitaG hat der Träger entsprechend seiner Leistungsfähigkeit einen Eigenanteil an den Personal- und Sachkosten aufzubringen. Dieser beträgt 2 % der Betriebskosten nach § 5 Absatz 1 bis 4.
- (2) Folgende Eigenleistungen werden auf diesen Eigenanteil angerechnet:
1. zweckgebundene Spenden,
 2. ehrenamtliche Arbeitsleistungen beim Betrieb der Kita, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, deren Entlohnung nach dem SächsKitaG als Betriebskosten anerkannt sind (z.B. Renovierungsarbeiten, gärtnerische Arbeiten), eine Arbeitsstunde wird dabei mit 15 Euro bewertet.
- (3) Die Nachweispflicht bei mangelnder Leistungsfähigkeit obliegt dem Träger.

§ 7 Verfahrensregelung zur Finanzierung

- (1) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 30.09. des lfd. Jahres den Haushaltsplan (Leistungsbeschreibung mit Anlagen 1 bis 3 als Prognose) der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr vor.
- (2) Die Kommune prüft den Haushaltsplan und teilt dem Träger bis zum 31.01. des Haushaltsjahres das Ergebnis der Prüfung mit.

- a) Wird der Haushaltsplan bestätigt, verpflichtet sich die Kommune die ausgewiesenen Kosten zu finanzieren.
 - b) Wird der Haushaltsplan nicht bestätigt, sind die strittigen Punkte innerhalb einer angemessenen Frist zu verhandeln.
- (3) Sofern die Kommune bis zum 31.01. nicht reagiert, gilt der fristgerecht eingereichte Haushaltsplan als bestätigt.
- (4) Die Kommune leistet jeweils bis zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen zu 1/12. Soweit der Haushaltsplan noch nicht bestätigt ist, ist Grundlage des Abschlags der Haushaltsplan des Vorjahres.
- (5) Unvorhergesehene (erhebliche) Mehrkosten nach § 5 sind der Kommune unverzüglich zu melden. Über die Deckung dieser Kosten wird im Einzelfall entschieden.
- (6) Der Träger teilt der Kommune gemäß § 3 Absatz 2 monatlich den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum der betreuten Kinder getrennt nach Betreuungsart, Betreuungszeit, ggfs. Eingliederungshilfe sowie Anzahl der Kinder im vorletzten Kindergartenjahr und im Schulvorbereitungsjahr mit.
- (7) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 31.März des folgenden Jahres die Personal- und Sachkostenabrechnung der Kindertageseinrichtung in Form der Anlagen 1 bis 3 vor. Über- bzw. Minderzahlungen, die sich aus der geprüften Abrechnung der Personal- und Sachkosten ergeben, werden zeitnah ausgeglichen.

§ 8 Zuschuss der Kommune

- (1) Der freie Träger verpflichtet sich, alle Zuschüsse, die er gemäß dieser Vereinbarung erhält, ausschließlich nur für die Erfüllung von Aufgaben gem. § 2 SächsKitaG einzusetzen.
- (2) Der Zuschuss der Kommune errechnet sich auf der Grundlage der anererkennungsfähigen Kosten gemäß § 5 abzüglich folgender Leistungen:
- a) Elternbeiträge einschließlich Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe
 - b) Eigenanteil des freien Trägers
 - c) Eingliederungshilfe abzüglich des vom örtlichen Träger der Jugendhilfe zu gewährenden Sachkostenanteil
 - d) sonstige Einnahmen

§ 9 Frühzeitige Information

Neben der schriftlichen Vereinbarung sollen auch frühzeitige und regelmäßige Informationen und Absprachen bei Bedarf stattfinden.

§ 10 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Träger verpflichtet sich, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Erfüllung der vertraglichen Dienstleistungspflichten zu handeln.

§ 11 Prüferecht

- (1) Die Gemeinde sowie das Rechnungsprüfungsamt und der sächsische Rechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse im Sinne dieser Vereinbarung zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die

im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme umgehend bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung soll in den Räumen oder Einrichtungen des Trägers stattfinden.

- (2) Bei Fehlen von prüfungsrelevanten Unterlagen hat der Träger die Möglichkeit in geeigneter Weise die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen. Kann der Träger den Nachweis nicht führen, ist von einer nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung auszugehen.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 2 Jahren geschlossen und gilt mit der Unterzeichnung rückwirkend zum 01.01.2026.
- (2) Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien schriftlich bis 30.06. des laufenden Jahres für das Folgejahr kündigt.
- (3) Ein Sonderkündigungsrecht besteht, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung der Rahmenvereinbarung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und erfolgt durch eingeschriebenen Brief.
- (5) Die Vereinbarung vom 13.2.2012 einschließlich der Änderungen sowie die Finanzierungsrichtlinie vom 17.05.2022 verlieren mit Unterzeichnung der neuen Rahmenvereinbarung ihre Gültigkeit.

§ 13 Bestandteile des Vertrages

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

Formular Leistungsbeschreibung

Anlage 1 Kosten- und Einnahmenübersicht

Anlage 2 Belegungsübersicht

Anlage 3 Übersicht Pädagogische FK

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Oschatz, den

David Schmidt
Oberbürgermeister

Träger

**Rahmenvereinbarung zwischen Kommune und freiem Träger
über die Aufbringung der Personal- und Sachkosten
der Kindertageseinrichtung
gemäß § 17 Absatz 2 SächsKitaG**

Zwischen der Großen Kreisstadt Oschatz
(im Folgenden Kommune genannt),
vertreten durch den
Oberbürgermeister Herrn David Schmidt
und
der Lebenshilfe e. V. Regionalvereinigung Oschatz
(im Folgenden Träger genannt),
vertreten durch den Vorstand Herrn Markus Drexler

wird folgende Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertageseinrichtung der Lebenshilfe „Haus Bummi“ geschlossen:

Präambel

Gegenstand der Vereinbarung sind die Regelungen zum Betrieb und zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, um die Zielsetzung des Betriebs der Einrichtung zum Wohl der Kinder entsprechend auszugestalten und zu gewährleisten. Hierzu sollen neben den schriftlichen Vereinbarungen frühzeitige und regelmäßige Informationen und Absprachen bei Bedarf stattfinden.

Auf der Grundlage der gemeinsamen Verantwortung für die Kinder und deren Personensorgeberechtigten, die zur Unterstützung ihrer Erziehungsaufgabe die Leistungen der Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, vereinbaren die Träger der freien Jugendhilfe mit den Kommunen die Höhe und das Verfahren zur Finanzierung der Einrichtung. Sie lassen sich dabei von den Grundsätzen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit entsprechend § 4 SGB VIII leiten.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Träger betreibt die Kindertageseinrichtung „Haus Bummi“ in 04758 Oschatz, W.-Pieck-Str. 1.
- (2) Die Kommune erklärt ihren ausdrücklichen Willen, die Kindertagesstätte im Bedarfsplan des Landkreises zu führen.
- (3) Der Träger erfüllt für die Kindertagesstätte alle Aufgaben der Verwaltung und Betreuung im Sinne des VIII. Buches des SGB und des SächsKitaG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes

- (1) Die Kindertageseinrichtung bietet für die Betreuung in Kinderkrippe und Kindergarten folgende Betreuungszeiten an

4,5; 6 und 9 und 10 Stunden.

- (2) Für die Angebote nach Absatz 1 hält der Träger folgende Plätze vor

Gesamtkapazität	77 Plätze
davon Kindergarten	52 Plätze

davon Krippe 25 Plätze

Im Rahmen der Gesamtkapazität können 16 Kinder mit Behinderung aufgenommen werden.

- (3) Die Einrichtung bietet die Angebote nach Absatz 2 und Absatz 3 zu folgenden Öffnungszeiten an:
Montag bis Freitag 6.00 – 17.00 Uhr

- (4) Konzept/ pädagogischer Ansatz

Bestandteil der Vereinbarung ist die beiliegende Konzeption. Auf Nachfrage hat der Träger der Kommune jeweils die aktualisierte Konzeption vorzulegen.

- (5) Kosten für zusätzliche pädagogische Angebote müssen in der Vorausplanung bei der Stadt Oschatz angemeldet werden. Gemäß § 15 SächsKitaG können Kosten für zusätzliche Angebote von den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Elternrat geltend gemacht werden.

- (6) Der Träger verpflichtet sich, die Kommune bei angestrebten Änderungen der pädagogischen Konzeption zu informieren.

- (7) Die Beantragung der Veränderung der Kapazität der Kindertageseinrichtung beim Landesjugendamt bedarf der Zustimmung der Kommune.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Kommune im Rahmen der Festlegungen nach § 1 Absatz 2 in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, können im Rahmen der verfügbaren Plätze in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Zwecks Übernahme des Kostenausgleichs durch die jeweilige Wohnortgemeinde meldet der Träger der Kommune mit jeder Stichtagsmeldung gemäß § 7 Absatz 6 alle betreuten Kinder, die außerhalb der Stadt Oschatz wohnen.
- (3) Als Anmeldeverfahren ist von den Personensorgeberechtigten das Online Verfahren „Little-Bird“ zu nutzen. Der Träger weist die Personensorgeberechtigten darauf hin.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass er die aktuelle Elternbeitragssatzung der Kommune für seine Betreuungsverträge anwendet. Er gewährleistet ferner, dass er alle Einnahmen aus Elternbeiträgen einnehmen wird.

§ 4 Betriebskosten

- (1) Personalkosten für erforderliches pädagogisches Personal nach
- a. § 12 Absatz 1 und 2 Nr. 1 bis 4 SächsKitaG
 - b. § 4 Abs. 1 und 2 SächsIntegrVO
- (2) Personalkosten für weiteres Personal im pädagogischen Bereich bis max. 5 % über dem gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssel

- (3) Personalkosten für Reinigungs- und Hausmeisterpersonal
- (4) Sachkosten sind die Aufwendungen gemäß der Gruppen 3 bis 7 des Kalkulationsblattes Anlage 1
- (5) Gesondert auszuweisende Sachkosten sind
 - Kalkulatorische Miete
 - Zinsen
 - Abschreibungen
- (6) Kosten der Verpflegung (Sach- und Personalkosten) sind keine Bestandteile der Betriebskosten und von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 5 Höhe der anerkennungsfähigen Personal- und Sachkosten

- (1) Grundlage der Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nach § 4 Absatz 1 ist die Personalbemessung nach der Anzahl der betreuten Kinder im Jahresdurchschnitt (Anlage 2). Die Vergütung erfolgt nach dem gültigen Tarifvertrag des freien Trägers (Anlage 3).
- (2) Personalkosten für weiteres Personal im pädagogischen Bereich nach § 4 Absatz 2 werden im Rahmen des vereinbarten Haushaltsplans erstattet. Der Träger hat die Beschäftigung von weiterem Personal im pädagogischen Bereich zu begründen. Ausgenommen davon sind Beschäftigte im FSJ bzw. BFD.
- (3) Personalkosten für eigenes Reinigungs- und Hausmeisterpersonal nach § 3 Absatz 3 werden im Rahmen des vereinbarten Haushaltsplans erstattet. Die maximalen Kosten dürfen die Kosten bei einer vergleichweisen Fremdvergabe nicht überschreiten.
- (4) Sachkosten werden im Rahmen des vereinbarten Haushaltsplans erstattet. Dabei gelten für die in Anlage 3 aufgeführten Sachkosten Maximalwerte. Ein Ausgleich der Sachkosten im Rahmen des Haushaltsplanes untereinander ist möglich.
- (5) Das Objekt befindet sich in Eigentum des Trägers. Als gesondert auszuweisende Sachkosten wird eine kalkulatorische Miete in Höhe von 6,00 Euro/m² Nettogrundfläche des Gebäudes und 1,00 Euro/m² Nettogrundfläche des Nebengebäudes anerkannt.

§ 6 Eigenanteil des freien Trägers

- (1) Gemäß § 16 SächsKitaG hat der Träger entsprechend seiner Leistungsfähigkeit einen Eigenanteil an den Personal- und Sachkosten aufzubringen. Dieser beträgt 2 % der Betriebskosten nach § 5 Absatz 1 bis 4.
- (2) Folgende Eigenleistungen werden auf diesen Eigenanteil angerechnet:
 1. zweckgebundene Spenden,
 2. ehrenamtliche Arbeitsleistungen beim Betrieb der Kita, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, deren Entlohnung nach dem SächsKitaG als Betriebskosten anerkannt sind (z.B. Renovierungsarbeiten, gärtnerische Arbeiten), eine Arbeitsstunde wird dabei mit 15 Euro bewertet.
- (3) Die Nachweispflicht bei mangelnder Leistungsfähigkeit obliegt dem Träger.

§ 7 Verfahrensregelung zur Finanzierung

- (1) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 30.09. des lfd. Jahres den Haushaltsplan (Leistungsbeschreibung mit Anlagen 1 bis 3 als Prognose) der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr vor.
- (2) Die Kommune prüft den Haushaltsplan und teilt dem Träger bis zum 31.01. des Haushaltsjahres das Ergebnis der Prüfung mit.
 - a) Wird der Haushaltsplan bestätigt, verpflichtet sich die Kommune die ausgewiesenen Kosten zu finanzieren.
 - b) Wird der Haushaltsplan nicht bestätigt, sind die strittigen Punkte innerhalb einer angemessenen Frist zu verhandeln.
- (3) Sofern die Kommune bis zum 31.01. nicht reagiert, gilt der fristgerecht eingereichte Haushaltsplan als bestätigt.
- (4) Die Kommune leistet jeweils bis zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen zu 1/12. Soweit der Haushaltsplan noch nicht bestätigt ist, ist Grundlage des Abschlags der Haushaltsplan des Vorjahres.
- (5) Unvorhergesehene (erhebliche) Mehrkosten nach § 5 sind der Kommune unverzüglich zu melden. Über die Deckung dieser Kosten wird im Einzelfall entschieden.
- (6) Der Träger teilt der Kommune gemäß § 3 Absatz 2 monatlich den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum der betreuten Kinder getrennt nach Betreuungsart, Betreuungszeit, ggfs. Eingliederungshilfe sowie Anzahl der Kinder im vorletzten Kindergartenjahr und im Schulvorbereitungsjahr mit.
- (7) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 31.März des folgenden Jahres die Personal- und Sachkostenabrechnung der Kindertageseinrichtung in Form der Anlagen 1 bis 3 vor. Über- bzw. Minderzahlungen, die sich aus der geprüften Abrechnung der Personal- und Sachkosten ergeben, werden zeitnah ausgeglichen.

§ 7 Zuschuss der Kommune

- (1) Der freie Träger verpflichtet sich, alle Zuschüsse, die er gemäß dieser Vereinbarung erhält, ausschließlich nur für die Erfüllung von Aufgaben gem. § 2 SächsKitaG einzusetzen.
- (2) Der Zuschuss der Kommune errechnet sich auf der Grundlage der anererkennungsfähigen Kosten gemäß § 5 abzüglich folgender Leistungen:
 - a) Elternbeiträge einschließlich Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe
 - b) Eigenanteil des freien Trägers
 - c) Eingliederungshilfe abzüglich des vom örtlichen Träger der Jugendhilfe zu gewährenden Sachkostenanteil
 - d) sonstige Einnahmen

§ 8 Frühzeitige Information

Neben der schriftlichen Vereinbarung sollen auch frühzeitige und regelmäßige Informationen und Absprachen bei Bedarf stattfinden.

§ 9 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Träger verpflichtet sich, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Erfüllung der vertraglichen Dienstleistungspflichten zu handeln.

§ 10 Prüfrecht

- (1) Die Gemeinde sowie das Rechnungsprüfungsamt und der sächsische Rechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse im Sinne dieser Vereinbarung zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme umgehend bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung soll in den Räumen oder Einrichtungen des Trägers stattfinden.
- (2) Bei Fehlen von prüfungsrelevanten Unterlagen hat der Träger die Möglichkeit in geeigneter Weise die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen. Kann der Träger den Nachweis nicht führen, ist von einer nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung auszugehen.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 2 Jahren **geschlossen** und gilt mit der Unterzeichnung rückwirkend zum 01.01.2026.
- (2) Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien schriftlich bis 30.06. des laufenden Jahres für das Folgejahr kündigt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und erfolgt durch eingeschriebenen Brief.
- (4) Die Vereinbarung vom 13.2.2012 einschließlich der Änderungen sowie die Finanzierungsrichtlinie vom 17.05.2022 verlieren mit Unterzeichnung der neuen Rahmenvereinbarung ihre Gültigkeit.

§ 12 Bestandteile des Vertrages

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

Formular Leistungsbeschreibung

Anlage 1 Kosten- und Einnahmenübersicht

Anlage 2 Belegungsübersicht

Anlage 3 Übersicht Pädagogische FK

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Oschatz, den

David Schmidt
Oberbürgermeister

Träger



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2026-040	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 30.04.2026				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Städtebaulicher Vertrag Bebauungsplan „Tonwerke Lonnewitz“

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt den Abschluss des in der Anlage befindlichen Städtebaulichen Vertrag bezüglich des Bebauungsplanes „Tonwerke Lonnewitz“.

Begründung

Der Vorhabenträger (360° Büttner-Wild-Rizanovics Vermögensverwaltungs-Immobilien eGbR) plant, den südlichen Bereich des Altstandortes der ehemaligen Ziegelei Lonnewitz neu zu beleben.

Die beabsichtigte Gestaltung des Areals als Event-Location beinhalten die Herrichtung und Nutzung für Gewerbe, „Indoor“-Events (Gastronomie, Ausstellung) als auch „Outdoor“-Events (Kino, Festival, Konzert). Auch Beherbergung soll ermöglicht werden.

Die beabsichtigte Nutzung bzw. Bebauung bedarf der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans definiert sich über folgende Flurstücke der Gemarkung Lonnewitz: 353 (teilw.), 345/2, 345/4 (teilw.), 345/5, 345/6, 373/19 (teilw.), sowie Teile der folgenden Flurstücke der Gemarkung Oschatz: 2380, 2381, 2424, 2426, 2427, 2428.

Bezüglich der Aufgaben- und Kostenregelung soll zwischen Vorhabenträger und der Großen Kreisstadt Oschatz vorliegender Städtebaulicher Vertrag geschlossen werden

Anlagen: Städtebaulicher Vertrag



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2026-041	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	SR 12.03.2026, HA 26.03.2026				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tonwerke Lonnewitz“

Antrag

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tonwerke Lonnewitz“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans definiert sich über folgende Flurstücke der Gemarkung Lonnewitz: 353 (teilw.), 345/2, 345/4 (teilw.), 345/5, 345/6, 373/19 (teilw.), sowie Teile der folgenden Flurstücke der Gemarkung Oschatz: 2380, 2381, 2424, 2426, 2427, 2428.

Die Verwaltung wird mit dem Verfahrenseinstieg und der Erarbeitung eines Durchführungsvertrages (§ 12 Abs. 1 BauGB) zur Umsetzung des Projektes beauftragt.

Begründung

Der Vorhabenträger (360° Büttner-Wild-Rizanovics Vermögensverwaltungs-Immobilien eG&R) plant, den südlichen Bereich des Altstandortes der ehemaligen Ziegelei Lonnewitz neu zu beleben.

Die beabsichtigte Gestaltung des Areals als Event-Location beinhalten die Herrichtung und Nutzung für Gewerbe, „Indoor“-Events (Gastronomie, Ausstellung) als auch „Outdoor“-Events (Kino, Festival, Konzert). Auch Beherbergung soll ermöglicht werden.

Die beabsichtigte Nutzung bzw. Bebauung bedarf der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Anlagen:

Anlage 1 – Geplanter Geltungsbereich des Bebauungsplans

Anlage 2 – Studie „Ton in Oschatz“ (Johannes Voigt Architektur GmbH; 29.01.2025)

Anlage 1

Geplanter Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Quelle: RAPIS - Raumplanungsinformationssystem Sachsen [02/2026], Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisdaten und Vermessung Sachsen (GeoSN)



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2026-038	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	SR 12.03.2026, HA 26.03.2026				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Billigung und Offenlage Bebauungsplan „Tonwerke Lonnewitz“

Antrag

Der Stadtrat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans „Tonwerke Lonnewitz“ bestehend aus:

- Planzeichnung (06.02.2026)
- Begründung (06.02.2026)
- A1 - Entwurf Umweltbericht (13.01.2026)
- A2 - Studie „Ton in Oschatz“ (29.01.2025)

Der Stadtrat beschließt die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Tonwerke Lonnewitz“.

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung, die öffentliche Unterrichtung in Form einer „Vor-Ort-Veranstaltung“ im Amtsblatt bekanntzumachen und durchzuführen sowie die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen über das Zentrale Beteiligungsportal des Freistaates zugänglich zu machen. Darüber hinaus sind die Behörden, Nachbarkommunen und sonstigen Träger öffentlicher Belange per Anschreiben zu informieren.

Begründung

Der Vorhabenträger (360° Büttner-Wild-Rizanovics Vermögensverwaltungs-Immobilien eG&R) plant, den südlichen Bereich des Altstandortes der ehemaligen Ziegelei Lonnewitz neu zu beleben.

Die beabsichtigte Gestaltung des Areals als Event-Location beinhalten die Herrichtung und Nutzung für Gewerbe, „Indoor“-Events (Gastronomie, Ausstellung) als auch „Outdoor“-Events (Kino, Festival, Konzert). Auch Beherbergung soll ermöglicht werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans definiert sich über folgende Flurstücke der Gemarkung Lonnewitz: 353 (teilw.), 345/2, 345/4 (teilw.), 345/5, 345/6, 373/19 (teilw.), sowie Teile der folgenden Flurstücke der Gemarkung Oschatz: 2380, 2381, 2424, 2426, 2427, 2428.

Die beabsichtigte Nutzung bzw. Bebauung bedarf der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Zum Erreichen des Planziels (Satzung) ist die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und Abs. 4 1 BauGB durchzuführen.

Anlagen:

Vorentwurfsunterlagen:

- Vorentwurf (2026-02-06 Planzeichnung VE Lonnewitz REV001-1180 x 911.pdf)
- Begründung (2026-02-06 Begründung VE Lonnewitz gQREV001.pdf)
- Entwurf Umweltbericht (Anlage 1 - 2026-01-13 Umweltbereich VE Lonnewitz.pdf)
- Studie „Ton in Oschatz“ (Anlage 2 - 2025-01-29 TON_Studie.pdf)



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2026-047	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:	902.41	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 26.03.2026				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026/2027

Antrag

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/2027:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026/2027 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

	2026	2027
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	30.218.043 EUR	31.232.239 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	35.966.655 EUR	35.831.107 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-5.748.612 EUR	-4.598.868 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	540.000 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	540.000 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-5.748.612 EUR	-4.598.868 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	672.179 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-5.076.433 EUR	-4.598.868 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

	2026	2027
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.046.450 EUR	28.953.565 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.027.798 EUR	31.756.310 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-3.981.348 EUR	-2.802.745 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.752.732 EUR	6.043.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.018.328 EUR	9.112.154 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.734.404 EUR	-3.068.854 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.753.056 EUR	-5.871.599 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.670.000 EUR	4.800.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.814.401 EUR	2.527.703 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.144.401 EUR	2.272.297 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-5.839.660 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

	2026	2027
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0 EUR	3.000.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden veranschlagt.	0 EUR	0 EUR
---	-------	-------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

16.500.000 EUR	16.500.000 EUR
----------------	----------------

§ 5

Die Hebesätze für Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	291 Prozent	291 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	417 Prozent	417 Prozent
Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird festgesetzt auf	390 Prozent	390 Prozent

§ 6

Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses wird nach § 88b SächsGemO verzichtet.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2026-042	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Thomas-Müntzer-Haus, Altmarkt 17, Vergabe von Bauleistungen – Sanierung Glasfassade

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Bauleistungen zum Vorhaben Sanierung Glasfassade am Thomas-Müntzer-Haus, Vergabe von Bauleistungen an die Firma Thiele Glas Erfurt GmbH, Fichtenweg 19, 99098 Erfurt-Kerspleben zu einem Angebotspreis in Höhe von 114.608,90 € brutto zu vergeben.

Begründung

Der Sanierung der Glasfassade am Thomas-Müntzer-Haus, Altmarkt 17 in 04758 Oschatz ist notwendig da die Lebensdauer, der vorhanden Anlage auf Grund technischen Verschleißes erreicht ist. Eine weitere Reparatur ermöglicht nicht die volle Wiederherstellung der technischen Eigenschaften und ist deshalb verworfen worden. Zum Zweck der Erläuterung des Vorhabens fand eine Begehung der Fassade im Rahmen des Hauptausschusses am 26.02.2026 statt.

Die Leistungen wurden auf Grund der speziellen Anforderungen durch das Stadtbauamt beschränkt ausgeschrieben.

Die Abgabe von Nebenangeboten war nicht zugelassen.

Zur Submission lagen 3 elektronische Angebote vor. Die abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des sächsischen Vergabegesetz in 4 Wertungsstufen vom Stadtbauamt geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.

Bieter-Nr.	Bieter/Firma	Angebots-Summe -Euro-	rechn. geprüfte Angebotssumme - Euro -	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot -Euro-	Wertung - % -
1	Thiele Glas Erfurt GmbH 99098 Erfurt-Kerspleben	114.608,90	114.608,90	-	-	114.608,90	100,0
2		135.204,23	135.204,23	-	-	135.204,23	118,0
3		185.854,67	185.854,67	-	-	185.854,67	162,2

Die Prüfung der Angebote ergab keinen Anhaltspunkt auf einen unangemessen hohen oder niedrigen Preis. Die Prüfung der einzelnen Einheitspreise bezieht sich vorrangig auf den günstigsten Bieter. Das Angebot ist in sich schlüssig und ausgewogen kalkuliert. Die Differenz des erstplatzierten Bieters zum nächstplatzierten Bieter beträgt 18 %. Die Einheitspreise des erstplatzierten Bieters weisen keine

ungewöhnlichen Abweichungen nach unten auf. Nach aktueller Marktsituation stellt die Abweichung eine akzeptable Abweichung unter Wettbewerbsbedingungen dar.

Die Gesamtheit der angebotenen Preise wird als angemessen und auskömmlich gewertet. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit. Die Firma ist als leistungsfähiges Unternehmen am Markt bekannt.

Entsprechend § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischem Wert als das wirtschaftlichste erscheint.

Die Angebotssumme lässt eine einwandfreie Ausführung und Sicherung der Mängelansprüche der ausgeschriebenen Leistungen erwarten. Die Kalkulation ist sachgerecht.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das gesamtwirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma

Thiele Glas Erfurt GmbH
Fichtenweg 19
99098 Erfurt-Kerspleben

zur geprüften Auftragssumme von **114.608,90 €** brutto zu erteilen.



Bereich Sanierung Glasfassade



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2026-044	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Ersatzneubau Naturkita im Stadtteil Fliegerhorst, Vergabe von Bauleistungen – Los 22.1 - Landschaftsbau

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Bauleistungen zum Vorhaben Ersatzneubau Naturkita im Stadtteil Fliegerhorst, Vergabe von Bauleistungen – Los 22.1 - Landschaftsbau an die Firma Rudolf Schrader GmbH, Bunsenstraße 34, 85053 Ingolstadt zu einem Angebotspreis in Höhe von 323.075,42 € brutto zu vergeben.

Begründung

Der geplante Ersatzneubau der Kita im Stadtteil Fliegerhorst ersetzt die sanierungsbedürftigen Einrichtungen „Schlumpfhausen“, „Am Holländer“ und „Zschöllauer Zwergenbergl“. Der Grundsatzbeschluss hierzu wurde in der Sitzung des Stadtrates am 10. November 2022 gefasst. Den Zuschlag für die Planungsleistungen erhielt das Planungsbüro Hoffmann.Seifert.Partner aus Zwickau. Als Fachplaner wurde Seitens des Planungsbüros das BBS GmbH Ingenieurbüro aus Chemnitz/Mittelbach hinzugezogen. Die Realisierung des Vorhabens ist in unterschiedlichen Baulosen geplant. Wegen des geplanten Bauumfangs ist EU weit auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgte nach VOB/A § 3 EU – Offenes Verfahren. Die Veröffentlichung erfolgte unter e-Vergabe. Die Ausschreibung hat die Vergabe-Nr. HB-2026-184-22.1. Die Abgabe von Nebenangeboten war nicht zugelassen. Über den Submissionstermin am 23.04.2026, 10:00 Uhr wurde eine Niederschrift verfasst. Die Zuschlagsfrist endet am 04.06.2026.

Im Rahmen der öffentlichen EU weiten Ausschreibung haben 5 Firmen die Unterlagen abgefordert. Zur Submission lagen 5 elektronische Angebote vor. Die abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des sächsischen Vergabegesetz in 4 Wertungsstufen vom Planungsbüro BBS GmbH Ingenieurbüro als hinzugezogene von Hoffmann.Seifert.Partner gemeinsam mit dem Stadtbauamt geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.

Einzelne der zur Vergabe relevanten Anlagen waren nicht bei allen Angeboten vollständig und wurden von den Bietern die vergaberelevant in Abstimmung mit dem Planungsbüro nachgefordert. Alle verbliebenen Hauptangebote wurden geprüft.

Bieter-Nr.	Bieter/Firma	Angebots-Summe -Euro-	rechn. geprüfte Angebotssumme - Euro -	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot -Euro-	Wertung - % -
1		442.880,18	442.880,18	-	-	442.880,18	137,1
2		412.365,58	412.365,58	-	-	412.365,58	127,6
3	Rudolf Schrader GmbH 85053 Ingolstadt	323.075,42	323.075,42	-	-	323.075,42	100,0
4		369.071,03	369.071,03	-	-	369.071,03	114,2
5		434.340,68	434.340,68	-	-	434.340,68	134,4

Die Prüfung der Angebote ergab keinen Anhaltspunkt auf einen unangemessen hohen oder niedrigen Preis. Die Prüfung der einzelnen Einheitspreise bezieht sich vorrangig auf den günstigsten Bieter. Das Angebot scheint schlüssig und sachgerecht kalkuliert. Die Differenz des erstplatzierten Bieters zum nächstplatzierten Bieter beträgt 14,2 %. Die Einheitspreise des erstplatzierten Bieters weisen keine ungewöhnlichen Abweichungen nach unten auf. Nach aktueller Marktsituation stellt die Abweichung eine akzeptable Abweichung unter Wettbewerbsbedingungen dar.

Die Gesamtheit der angebotenen Preise wird als angemessen und auskömmlich gewertet. Die Firma Rudolf Schrader GmbH hat die Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit mit dem Angebot nachgewiesen.

Entsprechend § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischem Wert als das wirtschaftlichste erscheint. Die Angebotssumme lässt eine einwandfreie Ausführung und Sicherung der Mängelansprüche der ausgeschriebenen Leistungen erwarten. Die Kalkulation ist sachgerecht. Der Bieter beabsichtigt alle Leistung selbst auszuführen.

Der Bieter unterhält eine Niederlassung in Waldheim, die nach deren Aussage den Auftrag abarbeiten wird. Somit ist auch ein regionaler Bezug gegeben.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das gesamtwirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma

Rudolf Schrader GmbH
Bunsenstraße 34
85053 Ingolstadt

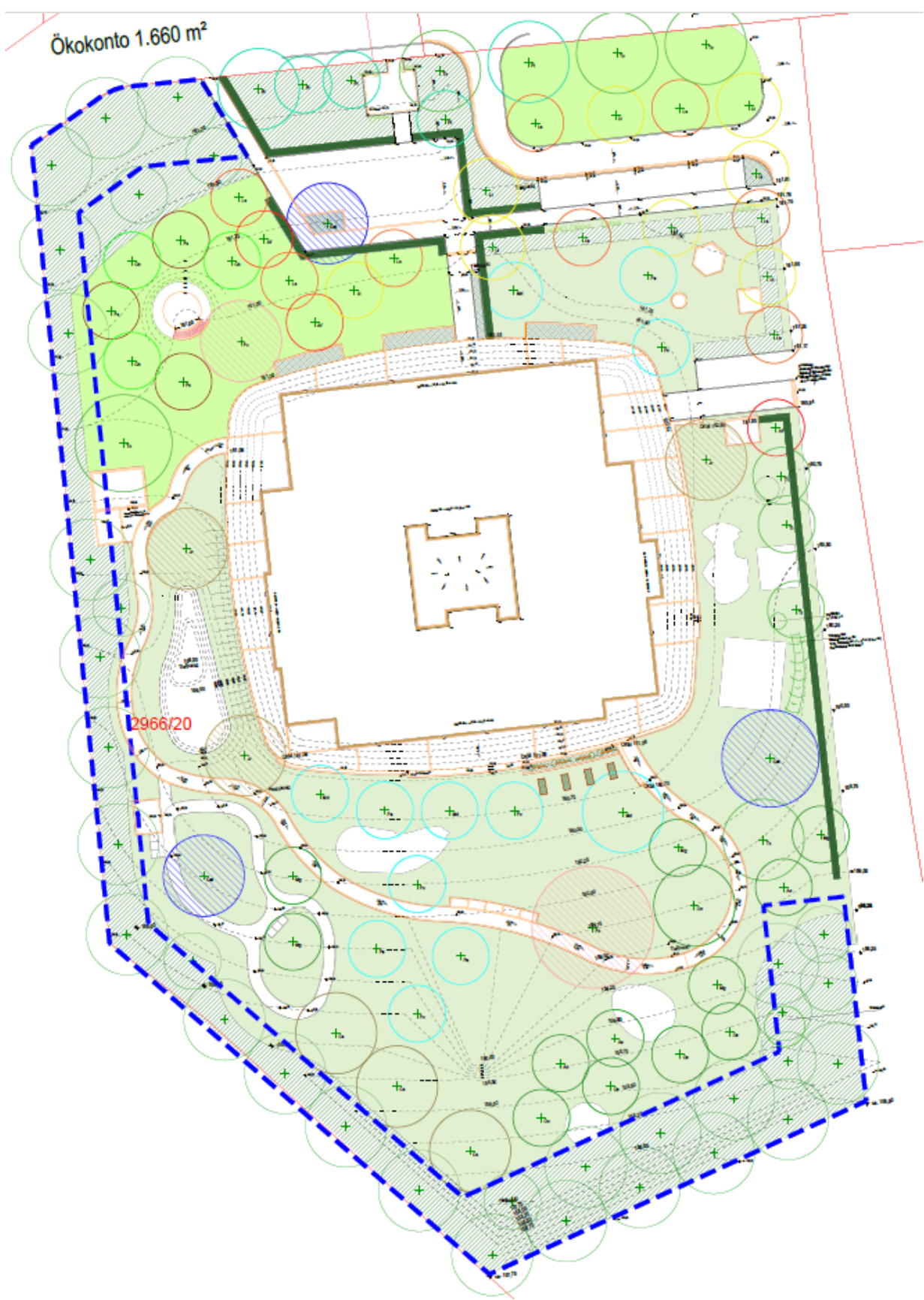
zur geprüften Auftragssumme von **323.075,42 €** brutto zu erteilen.

Der Auftragssumme steht eine vergleichbare Kostenschätzung von 364.667,55 € brutto gegenüber.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Entscheidung einer möglichen Nachprüfinstanz.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.

Ökokonto 1.660 m²



2966/20



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2026-045	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Ersatzneubau Naturkita im Stadtteil Fliegerhorst, Vergabe von Bauleistungen – Los 23.1 - Teeküche

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Bauleistungen zum Vorhaben Ersatzneubau Naturkita im Stadtteil Fliegerhorst, Vergabe Ausstattung – Los 23.1 - Teeküche an die Firma Tischler Martin Preusche, Zeithainer Str.12, 01619 Zeithain zu einem Angebotspreis in Höhe von 29.949,92 € brutto zu vergeben.

Begründung

Der geplante Ersatzneubau der Kita im Stadtteil Fliegerhorst ersetzt die sanierungsbedürftigen Einrichtungen „Schlumpfhausen“, „Am Holländer“ und „Zschöllauer Zwergenbergl“. Der Grundsatzbeschluss hierzu wurde in der Sitzung des Stadtrates am 10. November 2022 gefasst. Den Zuschlag für die Planungsleistungen erhielt das Planungsbüro Hoffmann.Seifert.Partner aus Zwickau. Als Fachplaner wurde Seitens des Planungsbüros das BBS GmbH Ingenieurbüro aus Chemnitz/Mittelbach hinzugezogen. Die Realisierung des Vorhabens ist in unterschiedlichen Baulosen geplant. Wegen der geplanten Gesamtkosten ist EU weit auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgte nach VOB/A § 3 Abs. 1 – Beschränkte Ausschreibung. Die Veröffentlichung erfolgte unter e-Vergabe. Die Ausschreibung hat die Vergabe-Nr. HB-2026-184-23.1. Die Abgabe von Nebenangeboten war nicht zugelassen. Über den Submissionstermin am 30.04.2026, 11:00 Uhr wurde eine Niederschrift verfasst.

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 4 Firmen angefragt. Es lag zur Submission 1 elektronisches Angebot vor. Die abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des sächsischen Vergabegesetz in 4 Wertungsstufen vom Planungsbüro BBS GmbH Ingenieurbüro als hinzugezogene von Hoffmann.Seifert.Partner gemeinsam mit dem Stadtbauamt geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.

Bieter-Nr.	Bieter/Firma	Angebots-Summe -Euro-	rechn. geprüfte Angebotssumme - Euro -	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl.Nachlass und Nebenangebot -Euro-	Wertung - % -
1	Tischler Martin Preusche 01619 Zeithain	29.949,92	29.949,92	-	-	29.949,92	100,0

Die Prüfung des Angebots ergab keinen Anhaltspunkt auf einen unangemessen hohen oder niedrigen Preis. Die Prüfung der einzelnen Einheitspreise bezieht sich vorrangig auf den günstigsten Bieter. Das Angebot ist in sich schlüssig und ausgewogen kalkuliert.

Die Einheitspreise des Bieters weisen keine ungewöhnlichen Abweichungen nach unten auf. Nach aktueller Marktsituation stellt die Abweichung eine akzeptable Abweichung unter Wettbewerbsbedingungen dar.

Die Gesamtheit der angebotenen Preise wird als angemessen und auskömmlich gewertet. Die Firma hat die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit mit dem Angebot nachgewiesen.

Entsprechend einschlägiger Vorgaben soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischem Wert als das wirtschaftlichste erscheint.

Die Angebotssumme lässt eine einwandfreie Ausführung und Sicherung der Mängelansprüche der ausgeschriebenen Leistungen erwarten. Die Kalkulation ist sachgerecht.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das gesamtwirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma

Tischler Martin Preusche
Zeithainer Str. 12
01619 Zeithain

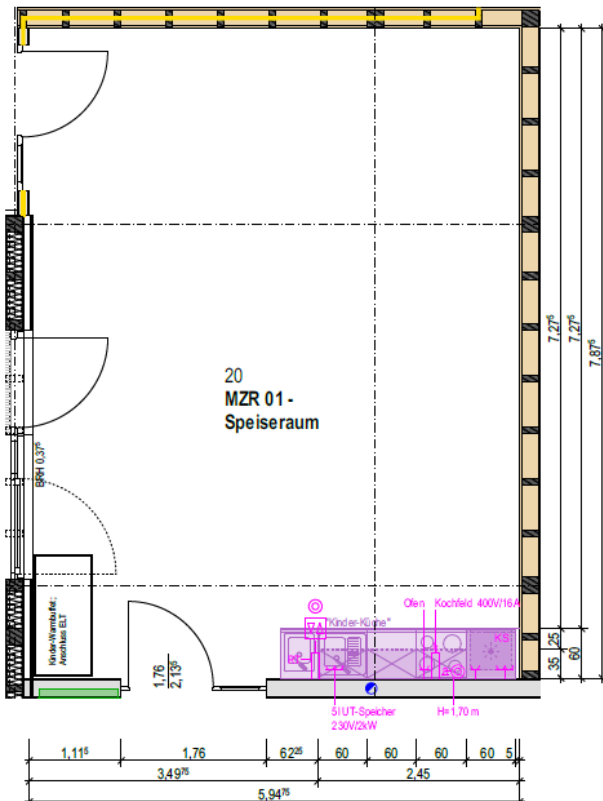
zur geprüften Auftragssumme von **29.949,92 €** brutto zu erteilen.

Der Auftragssumme steht eine vergleichbare Kostenschätzung von 33.700,80 € brutto gegenüber.

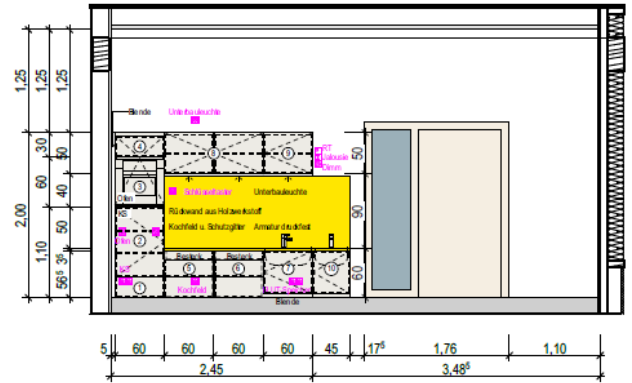
Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Entscheidung einer möglichen Nachprüfinstanz.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.

Grundriss
20 - MZR 01 - Speiseraum



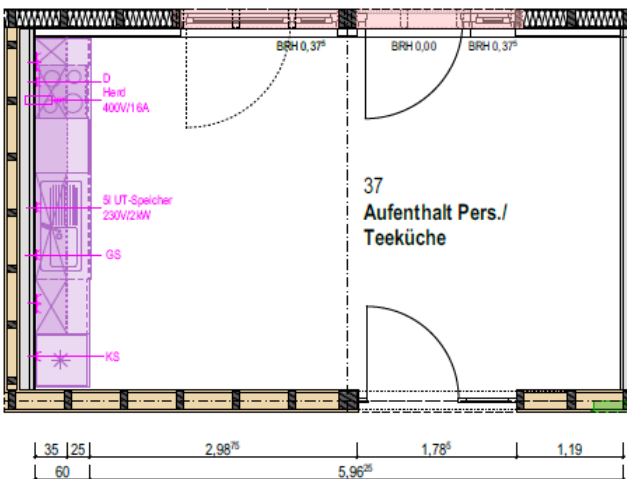
Ansicht
20 - MZR 01 - Speiseraum



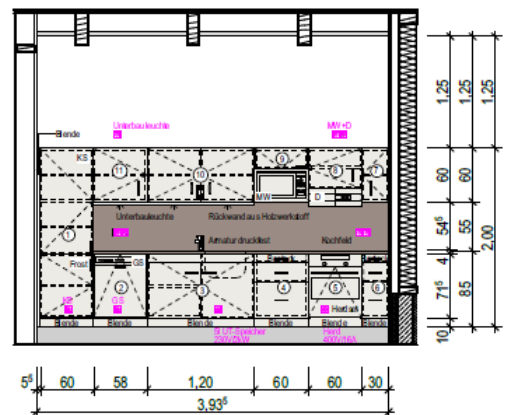
Küchentypp "XXX"	
Küchenecke	Resopal Sun Maple, heller Aluon
Sichtschleierfarbe	Resopal Sun Maple, heller Aluon
Küchenplatte	Resopal Sun Maple, heller Aluon
Küchen-Abdeckplatte	RAL 1016, gelb
Küchen-Rückwand	RAL 1016, gelb
Küchen-Gliff	RAL 7022, T020, quadratisch, umbragt
Leuchten-Set	ja
Leuchten-Set	ja
Spüle	Becken/Tropfblech, Edelstahl
Abfallwanne	unter Spüle
Bockel	Resopal Sun Maple, heller Aluon
Küchenrückwand, Holzeckschiff	Resopal Sun Maple, heller Aluon
Bestell-Informationen	

E-Geräte	
Kühlschrank	hat 1x Stromanschluss nötig? 2. Steckschalter KS nötig?
Mikrowelle	Stromanschluss vorhanden Anschlusswert = 3 kW Stromanschluss verdrahten
Einbaueherd-Set	Anschlusswert = 7 kW
Einbaueherd-Set	Anschlusswert = 7 kW
Unterbauecke	Stromanschluss vorhanden, Buchse?
Armatur	
Sow-Taps	SIUT-Speicher nur ohne Becken? hat SIUT-Speicher nur ohne Becken? hat SIUT-Speicher nur ohne Becken? hat SIUT-Speicher nur ohne Becken? hat

Grundriss:
37 - Aufenthalt Pers./ Teeküche

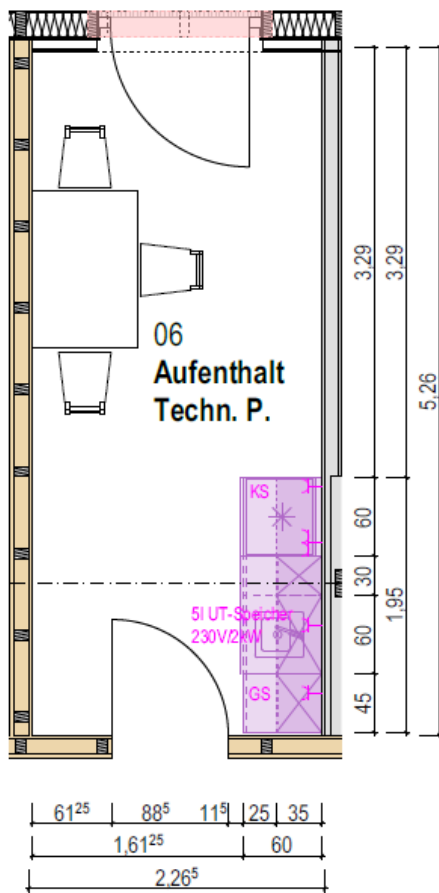


Grundriss:
37 - Aufenthalt Pers./ Teeküche



- ① Einbau-Kühlschrank
bxt = 60x60 cm, ht = 200 cm
- ② Einbau-Geschirrspülmaschine
bxt = 60x60 cm
- ③ Doppeltür-Unterschrank, bxt = 120x60 cm
mit Spülbecken b=1,0m
- ④ Unterschrank, bxt = 60x60 cm
- ⑤ Einbaueherd-Set, bxt = 60x60 cm
- ⑥ Unterschrank, bxt = 30x60 cm
- ⑦ Oberschrank, bxt = 30x35 cm
- ⑧ Oberschrank mit Unterbaueinstabzug
bxt = 60x35 cm
- ⑨ Oberschrank mit integr. Mikrowelle
bxt = 60x35 cm
- ⑩ Doppeltür-Oberschrank
bxt = 120x35 cm
- ⑪ Oberschrank, bxt = 60x35 cm

Grundriss:
06 - Aufenthalt Techn. P.



Ansicht:
06 - Aufenthalt Techn. P.



- ① Einbau Kühl-/Gefrierschrank
bxt = 60x60 cm, h = 85 cm
- ② Unterschrank, bxt = 30x60 cm
- ③ Unterschrank, bxt = 60x60 cm
mit Spülbecken, 35x37,5 cm
- ④ Einbau-Geschirrspülmaschine
bxt = 45x60 cm
- ⑤ Oberschrank, bxt = 45x35 cm
- ⑥ Oberschrank, bxt = 60x35 cm
- ⑦ Oberschrank, bxt = 30x35 cm
- ⑧ Oberschrank mit integr. Mikrowelle
bxt = 60x35 cm



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2026-046	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Ersatzneubau Naturkita im Stadtteil Fliegerhorst, Vergabe Ausstattung – Los 23 - Möblierung

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Bauleistungen zum Vorhaben Ersatzneubau Naturkita im Stadtteil Fliegerhorst, Vergabe Ausstattung – Los 23 - Möblierung an die Firma Habermaass GmbH & Co.KG, August-Grosch-Str. 28-38, 96476 Bad Rodach zu einem Angebotspreis in Höhe von 224.887,95 € brutto zu vergeben.

Begründung

Der geplante Ersatzneubau der Kita im Stadtteil Fliegerhorst ersetzt die sanierungsbedürftigen Einrichtungen „Schlumpfhausen“, „Am Holländer“ und „Zschöllauer Zwergenberg“.

Der Grundsatzbeschluss hierzu wurde in der Sitzung des Stadtrates am 10. November 2022 gefasst. Den Zuschlag für die Planungsleistungen erhielt das Planungsbüro Hoffmann.Seifert.Partner aus Zwickau. Als Fachplaner wurde Seitens des Planungsbüros das BBS GmbH Ingenieurbüro aus Chemnitz/Mittelbach hinzugezogen. Die Realisierung des Vorhabens ist in unterschiedlichen Baulosen geplant. Wegen der geplanten Gesamtkosten ist EU weit auszuschreiben.

Die Ausschreibung erfolgte nach VgV § 15 EU – offenes Verfahren.

Die Veröffentlichung erfolgte unter e-Vergabe.

Die Ausschreibung hat die Vergabe-Nr. HB-2026-184-23.

Die Abgabe von Nebenangeboten war nicht zugelassen.

Über den Submissionstermin am 23.04.2026, 11:00 Uhr wurde eine Niederschrift verfasst.

Die Zuschlagsfrist endet am 04.06.2026.

Im Rahmen einer öffentlichen EU weiten Ausschreibung lagen zur Submission 2 elektronische Angebote vor. Die abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des sächsischen Vergabegesetz in 4 Wertungsstufen vom Planungsbüro BBS GmbH Ingenieurbüro als hinzugezogene von Hoffmann.Seifert.Partner gemeinsam mit dem Stadtbauamt geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.

Einzelne der zur Vergabe relevanten Anlagen waren nicht bei allen Angeboten vollständig und wurden von den Bietern die vergaberelevant in Abstimmung mit dem Planungsbüro nachgefordert. Alle verbliebenen Hauptangebote wurden geprüft.

Bieter-Nr.	Bieter/Firma	Angebots-Summe -Euro-	rechn. geprüfte Angebotssumme - Euro -	Nachlass -%-	Nebenangebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot -Euro-	Wertung - % -
1	Habermaass GmbH & Co.KG 96476 Bad Rodach	351.387,43	351.387,43	36	-	224.887,95	100,0
2		244.868,50	244.868,50	-	-	244.868,50	108,9

Die Prüfung der Angebote ergab keinen Anhaltspunkt auf einen unangemessen hohen oder niedrigen Preis. Die Prüfung der einzelnen Einheitspreise bezieht sich vorrangig auf den günstigsten Bieter. Das Angebot ist in sich schlüssig und ausgewogen kalkuliert. Die Differenz des erstplatzierten Bieters zum nächstplatzierten Bieter beträgt 8,9%. Die Einheitspreise des erstplatzierten Bieters weisen keine ungewöhnlichen Abweichungen nach unten auf. Nach aktueller Marktsituation stellt die Abweichung eine akzeptable Abweichung unter Wettbewerbsbedingungen dar.

Die Gesamtheit der angebotenen Preise wird als angemessen und auskömmlich gewertet. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit. Die Firma ist als leistungsfähiges Unternehmen am Markt und dem Planungsbüro bekannt.

Entsprechend einschlägiger Vorgaben soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischem Wert als das wirtschaftlichste erscheint. Die Angebotssumme lässt eine einwandfreie Ausführung und Sicherung der Mängelansprüche der ausgeschriebenen Leistungen erwarten. Die Kalkulation ist sachgerecht.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das gesamtwirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma

Habermaass GmbH & Co.KG
August-Grosch-Str. 28-38
96476 Bad Rodach

zur geprüften Auftragssumme von **224.887,95 €** brutto zu erteilen.

Der Auftragssumme steht eine vergleichbare Kostenschätzung von 348.516,23 € brutto gegenüber. Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Entscheidung einer möglichen Nachprüfinstanz. Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.





Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2026-050	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Ersatzneubau Naturkita im Stadtteil Fliegerhorst, Vergabe von Bauleistungen – Los 06.1 – Außenwandverkleidung aus Blech

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Bauleistungen zum Vorhaben Ersatzneubau Naturkita im Stadtteil Fliegerhorst, Vergabe Ausstattung – Los 06.01 – Außenwandverkleidung aus Blech an die Firma HTS Holzbau GmbH, Holzbau und Zimmerei, Zur Torfgrube 2-4, 09648 Mittweida zu einem Angebotspreis in Höhe von 99.758,89 € brutto zu vergeben.

Begründung

Der geplante Ersatzneubau der Kita im Stadtteil Fliegerhorst ersetzt die sanierungsbedürftigen Einrichtungen „Schlumpfhausen“, „Am Holländer“ und „Zschöllauer Zwergenberg“.
Der Grundsatzbeschluss hierzu wurde in der Sitzung des Stadtrates am 10. November 2022 gefasst. Den Zuschlag für die Planungsleistungen erhielt das Planungsbüro Hoffmann.Seifert.Partner aus Zwickau. Als Fachplaner wurde Seitens des Planungsbüros das BBS GmbH Ingenieurbüro aus Chemnitz/Mittelbach hinzugezogen. Die Realisierung des Vorhabens ist in unterschiedlichen Baulosen geplant. Wegen der geplanten Gesamtkosten ist EU weit auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgte nach VOB/A § 3 Abs. 1 – Beschränkte Ausschreibung. Die Veröffentlichung erfolgte unter e-Vergabe. Die Ausschreibung hat die Vergabe-Nr. HB-2026-184-06.1. Die Abgabe von Nebenangeboten war nicht zugelassen. Über den Submissionstermin am 23.04.2026, 14:00 Uhr wurde eine Niederschrift verfasst. Die Zuschlagsfrist endet am 04.06.2026.

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 5 Firmen angefragt. Es lagen zur Submission 2 elektronische Angebote vor. Die abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des sächsischen Vergabegesetz in 4 Wertungsstufen vom Planungsbüro BBS GmbH Ingenieurbüro als hinzugezogene von Hoffmann.Seifert.Partner gemeinsam mit dem Stadtbauamt geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.

Einzelne der zur Vergabe relevanten Anlagen waren nicht bei allen Angeboten vollständig und wurden von den Bietern die vergaberelevant in Abstimmung mit dem Planungsbüro nachgefordert. Alle verbliebenen Hauptangebote wurden geprüft.

Bieter-Nr.	Bieter/Firma	Angebots-Summe -Euro-	rechn. geprüfte Angebotssumme - Euro -	Nachlass -%-	Nebenangebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot -Euro-	Wertung - % -
1	HTS Holzbau GmbH 09648 Mittweida	99.758,89	99.758,89	-	-	99.758,89	100,0
2		127.305,55	127.305,55	2	-	124.759,43	125,1

Die Prüfung der Angebote ergab keinen Anhaltspunkt auf einen unangemessen hohen oder niedrigen Preis. Die Prüfung der einzelnen Einheitspreise bezieht sich vorrangig auf den günstigsten Bieter. Das Angebot ist in sich schlüssig und ausgewogen kalkuliert. Die Differenz des erstplatzierten Bieters zum nächstplatzierten Bieter beträgt 25,1 %. Die Einheitspreise des erstplatzierten Bieters weisen keine ungewöhnlichen Abweichungen nach unten auf. Nach aktueller Marktsituation stellt die Abweichung eine akzeptable Abweichung unter Wettbewerbsbedingungen dar.

Die Gesamtheit der angebotenen Preise wird als angemessen und auskömmlich gewertet. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit. Die Firma ist als leistungsfähiges Unternehmen am Markt und dem Planungsbüro bekannt. Die Firma realisierte bereits das Los 02 Holzbau-/Zimmerarbeiten.

Entsprechend einschlägiger Vorgaben soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischem Wert als das wirtschaftlichste erscheint. Die Angebotssumme lässt eine einwandfreie Ausführung und Sicherung der Mängelansprüche der ausgeschriebenen Leistungen erwarten. Die Kalkulation ist sachgerecht.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das gesamtwirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma

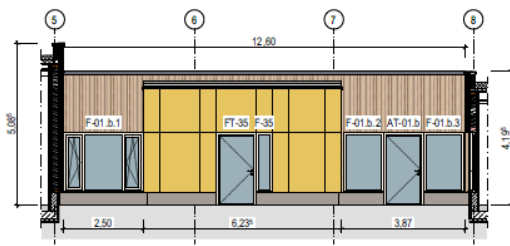
HTS Holzbau GmbH
Holzbau und Zimmerei
Zur Torfgrube 2-4
09648 Mittweida

zur geprüften Auftragssumme von **99.758,89 €** brutto zu erteilen.

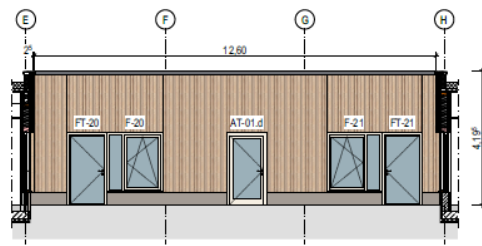
Der Auftragssumme steht eine vergleichbare Kostenschätzung von 70.461,22 € brutto gegenüber. Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Entscheidung einer möglichen Nachprüfinstanz.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.

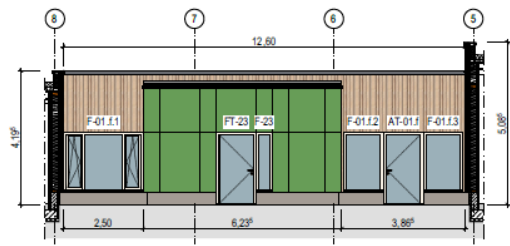
Ansicht Innenhof 1



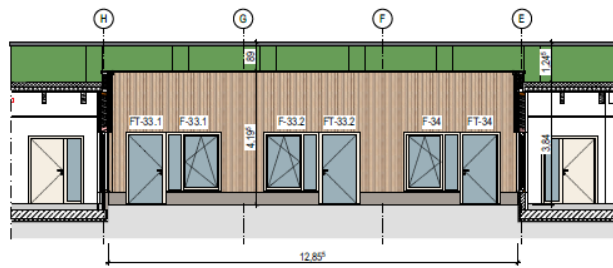
Ansicht Innenhof 2



Ansicht Innenhof 3



Ansicht Innenhof 4





Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2026-049	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Ersatzneubau Naturkita im Stadtteil Fliegerhorst, Vergabe von Bauleistungen – Los 06 – Außenwandverkleidung aus Holz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Bauleistungen zum Vorhaben Ersatzneubau Naturkita im Stadtteil Fliegerhorst, Vergabe Ausstattung – Los 06 – Außenwandverkleidung aus Holz an die Firma HTS Holzbau GmbH, Holzbau und Zimmerei, Zur Torfgrube 2-4, 09648 Mittweida zu einem Angebotspreis in Höhe von 145.573,30 € brutto zu vergeben.

Begründung

Der geplante Ersatzneubau der Kita im Stadtteil Fliegerhorst ersetzt die sanierungsbedürftigen Einrichtungen „Schlumpfhausen“, „Am Holländer“ und „Zschöllauer Zwergenberg“.
 Der Grundsatzbeschluss hierzu wurde in der Sitzung des Stadtrates am 10. November 2022 gefasst. Den Zuschlag für die Planungsleistungen erhielt das Planungsbüro Hoffmann.Seifert.Partner aus Zwickau. Als Fachplaner wurde Seitens des Planungsbüros das BBS GmbH Ingenieurbüro aus Chemnitz/Mittelbach hinzugezogen. Die Realisierung des Vorhabens ist in unterschiedlichen Baulosen geplant. Wegen der geplanten Gesamtkosten ist EU weit auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgte nach VOB/A § 3 Abs. 1 – Beschränkte Ausschreibung. Die Veröffentlichung erfolgte unter e-Vergabe. Die Ausschreibung hat die Vergabe-Nr. HB-2026-184-06. Die Abgabe von Nebenangeboten war nicht zugelassen. Über den Submissionstermin am 23.04.2026, 15:00 Uhr wurde eine Niederschrift verfasst. Die Zuschlagsfrist endet am 04.06.2026.

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 5 Firmen angefragt. Es lag zur Submission 1 elektronisches Angebot vor. Die abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des sächsischen Vergabegesetz in 4 Wertungsstufen vom Planungsbüro BBS GmbH Ingenieurbüro als hinzugezogene von Hoffmann.Seifert.Partner gemeinsam mit dem Stadtbauamt geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.

Bieter-Nr.	Bieter/Firma	Angebots-Summe -Euro-	rechn. geprüfte Angebotssumme - Euro -	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl.Nachlass und Nebenangebot -Euro-	Wertung - % -
1	HTS Holzbau GmbH 09648 Mittweida	145.573,30	145.573,30	-	-	145.573,30	100,0

Die Prüfung des Angebots ergab keinen Anhaltspunkt auf einen unangemessen hohen oder niedrigen Preis. Die Prüfung der einzelnen Einheitspreise bezieht sich vorrangig auf den günstigsten Bieter. Das Angebot ist in sich schlüssig und ausgewogen kalkuliert.

Die Einheitspreise des Bieters weisen keine ungewöhnlichen Abweichungen nach unten auf. Nach aktueller Marktsituation stellt die Abweichung eine akzeptable Abweichung unter Wettbewerbsbedingungen dar.

Die Gesamtheit der angebotenen Preise wird als angemessen und auskömmlich gewertet. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit. Die Firma ist als leistungsfähiges Unternehmen am Markt und dem Planungsbüro bekannt. Die Firma realisierte bereits das Los 02 Holzbau-/Zimmererarbeiten.

Entsprechend einschlägiger Vorgaben soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischem Wert als das wirtschaftlichste erscheint. Die Angebotssumme lässt eine einwandfreie Ausführung und Sicherung der Mängelansprüche der ausgeschriebenen Leistungen erwarten. Die Kalkulation ist sachgerecht.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das gesamtwirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma

HTS Holzbau GmbH
Holzbau und Zimmerei
Zur Torfgrube 2-4
09648 Mittweida

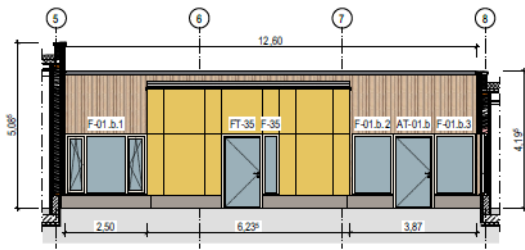
zur geprüften Auftragssumme von **145.573,30 €** brutto zu erteilen.

Der Auftragssumme steht eine vergleichbare Kostenschätzung von 142.623,64 € brutto gegenüber.

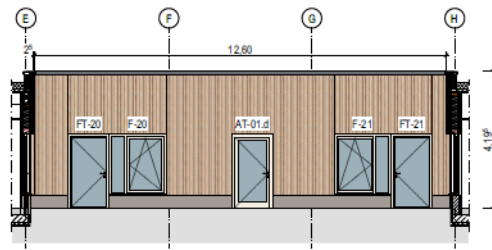
Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Entscheidung einer möglichen Nachprüfinstanz.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.

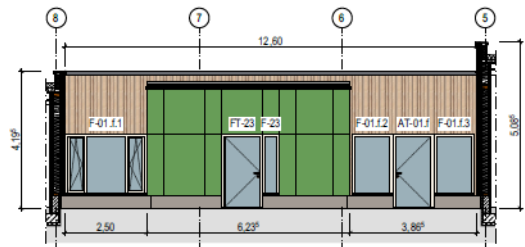
Ansicht Innenhof 1



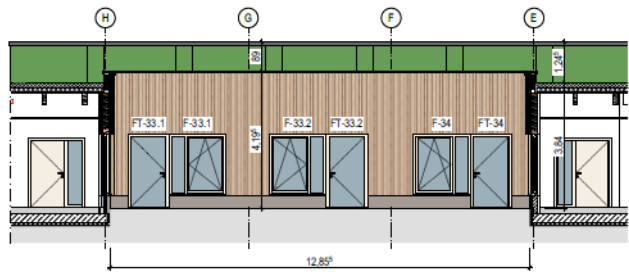
Ansicht Innenhof 2



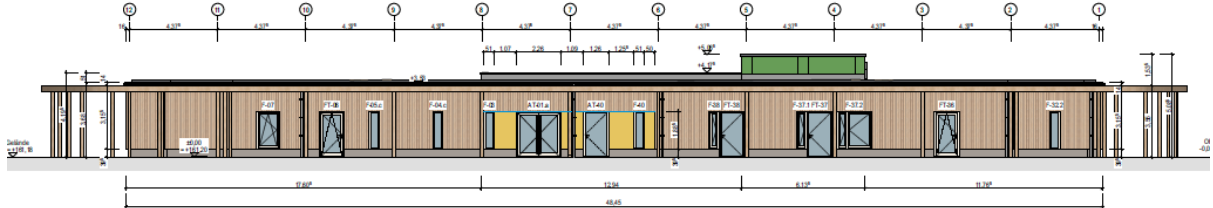
Ansicht Innenhof 3



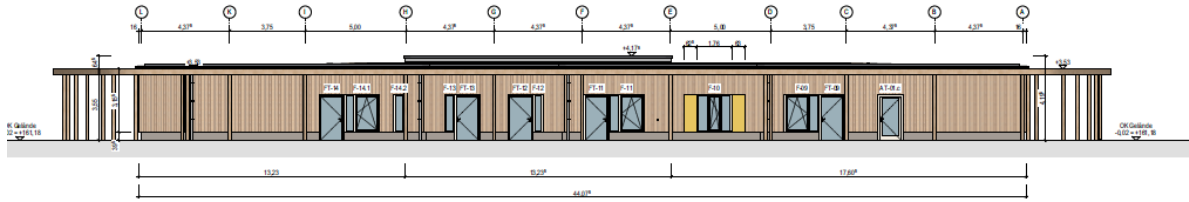
Ansicht Innenhof 4



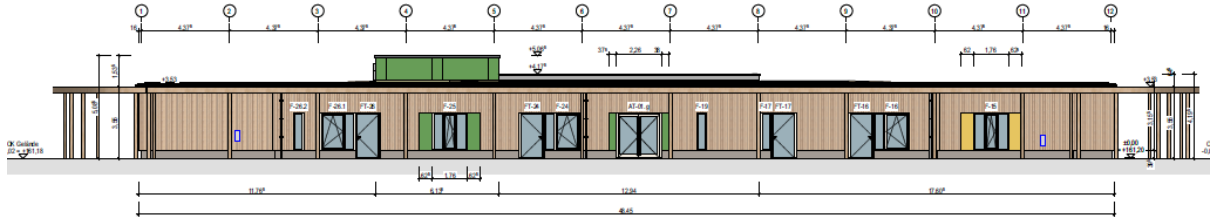
Ansicht Nord



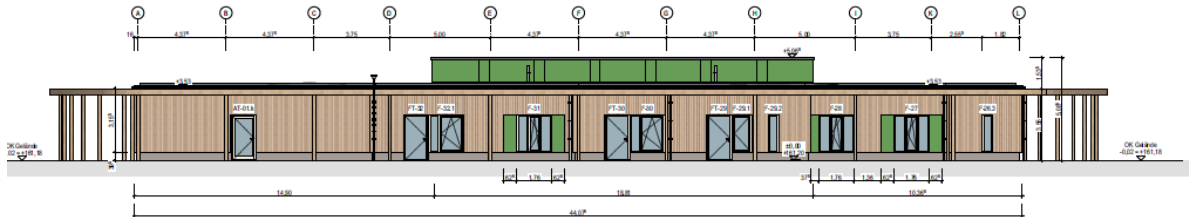
Ansicht Ost



Ansicht Süd



Ansicht West





Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2026-043	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Befreiung von den Festsetzungen zu § 4 Absatz 2 Nr. 7 und Nr. 10 der Gestaltungssatzung

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz stimmt dem Antrag auf Befreiung bezüglich des Zulassens abweichender Materialien nach Freigabe der Bemusterung für Fenster und Türen als Holz und des Zulassens von Rollläden am Grundstück Rosmarienstraße 25 (ehemals Seminarstraße 2) entsprechend § 7 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nr. 7 und Nr. 10 der Gestaltungssatzung zu.

Begründung

Der Eigentümer hat einen Antrag auf Befreiung gemäß § 7 der Gestaltungssatzung zu § 4 Absatz 2 Nr. 7 und Nr. 10 der Gestaltungssatzung gestellt.

Das Gebäude befindet sich in Zone 1 der Gestaltungssatzung.

Der § 4 Abs. 2 Nr. 7 besagt:

Türen und Fenster in Zone 1 sollen aus Holz hergestellt sein. Hauseingangstüren sind mindestens zu 2/3 aus Holz zu fertigen, so dass Glaseinsätze höchstens 1/3 der Fläche des Türblattes einnehmen. Auf Antrag können Fenster und Türen in Zone 1 ausnahmsweise nach vorheriger Bemusterung mit abweichenden Materialien zugelassen werden, sofern sie eine hochwertige Holzoptik oder Profilierung aufweisen, so dass die Beeinträchtigung der Gebäude- sowie Straßenansicht ausgeschlossen werden kann. Für die Fenster in der Fassadenansicht (ausgenommen nicht einsehbarer Bereich) sind einheitliche Materialien zu verwenden.

Für das Bauvorhaben wird beantragt, die Fenster und die Hauseingangstür aus Kunststoff mit Folierung in Holzoptik auszuführen.

Gemäß § 7 der Gestaltungssatzung sind Ausnahmen oder Befreiung von der Satzung auf Antrag möglich.

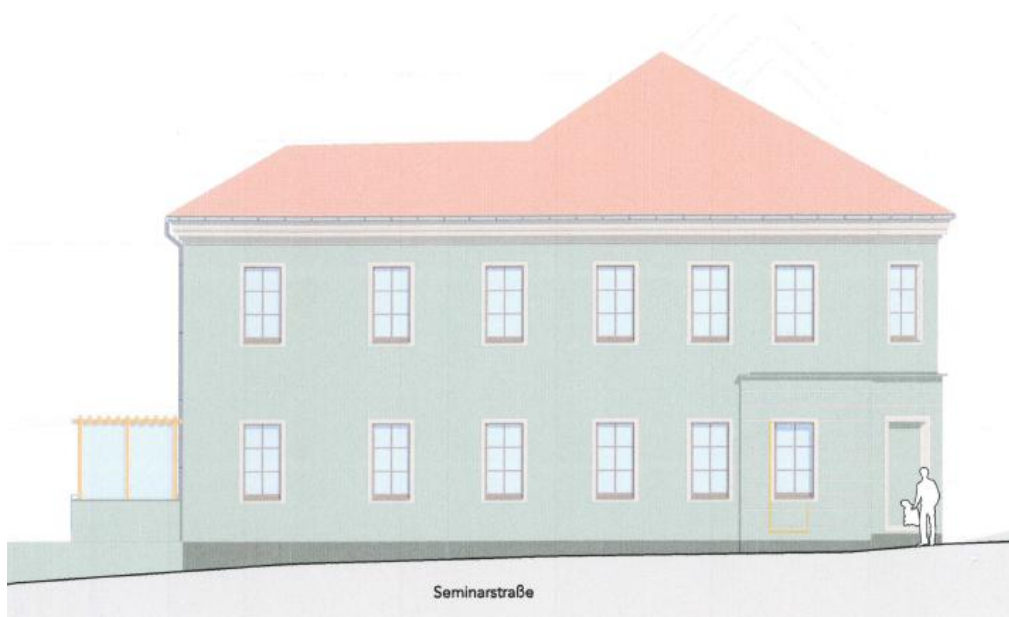
Da es sich ein Mietwohnhaus handelt, ist aus wirtschaftlichen Aspekten der Kosteneffizienz und Langlebigkeit auf die Ausführung in Kunststoff vorgesehen. Durch eine Profilierung des Türblattes mit stehenden Glasausschnitten soll eine klassische Holztür imitiert werden. Alle Oberflächen der Fenster und Türen werden einheitlich durch eine Holz-Dekor-Folie beschichtet und imitieren so klassische Holzfenster/-türen.

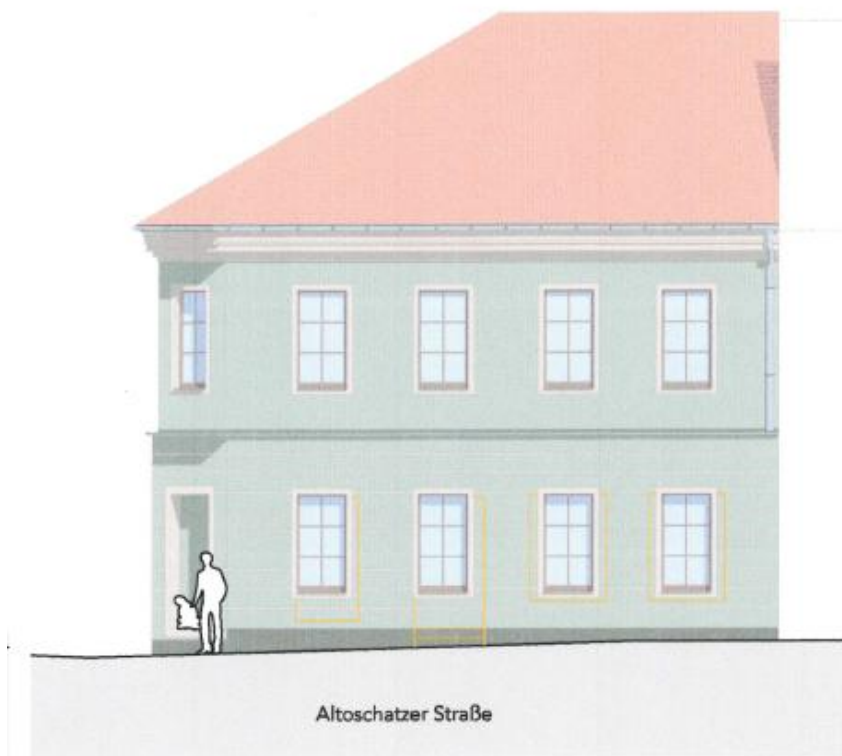
Der § 4 Abs. 2 Nr. 10 besagt:

Rollläden können nur dann zugelassen werden, wenn der Rollladenkasten und die Führungsschienen in der Fassade nicht in Erscheinung treten.

Die jeweiligen Kästen werden vorderseitig durch eine Putzplatte verdeckt. Die Farbgebung der Kastenunterseite und die Führungsschienen werden im Hinblick auf die Fassadengestaltung optisch untergeordnet umgesetzt, sodass diese in der Fassade nicht in Erscheinung treten.

Dem Antrag kann aus Sicht der Verwaltung unter der Maßgabe zugestimmt werden, dass eine Bemusterung des Holzdekor zu erfolgen hat.
Dem Stadtrat wird empfohlen, auf der Grundlage des § 7 der Gestaltungssatzung dem Antrag auf Befreiung zuzustimmen.





Standort